

# Elbheft und Anzeiger.

Amtsblatt  
für die Königl. Gerichtsämter sowie die Stadträthe zu Riesa und Strehla.

Redaction und Verlag von E. F. Grellmann.

N 81.

Dienstag, den 9. October

1866.

Dieses Blatt „Elbheft und Anzeiger“, erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, und kostet vierteljährlich 7½ Ngr. — Bestellungen werden bei jeder Postanstalt, in unseren Expeditionen in Riesa und Strehla, sowie von allen unserm Boten entgegen genommen. — Zu Annahme von Annoncen sind ferner bevollmächtigt Haasenstein und Vogler in Hamburg-Altona und Frankfurt a. M., H. Engler in Leipzig, F. W. Salbach in Dresden und Eugen Gott in Leipzig.

## Bekanntmachung.

Der Königlichen Landescommission ist von dem Königl. Preußischen Generalgouvernement der sächsischen Lande nachstehende von demselben an die Königl. Preußischen Militärbehörden erlassene Verfügung mittheilt worden:

„Es scheint als ob neuerdings von der Sächsischen Armee aus Beurlaubungen von Offizieren und Mannschaften in die Heimath stattfinden. Wo dergleichen Beurlaubte (gleichviel ob in einem Reserve-rc.-Verhältniß oder vorübergehend) angetroffen werden, sind dieselben zu arretiren und Vernehmungs-Protocolle direct hier einzusenden.

Sollten ferner vollkommene Entlassungen aus der Sächsischen Armee neuerdings stattfinden, so würde selbst mit den so Entlassenen in gleicher Weise zu verfahren sein.

Die eventuelle Wiederfreilassung wird erst von hier verfügt werden.

Verwechslungen mit Reconvalescirent, auf Wort entlassenen Gefangenen, oder Mannschaften der Straf-Wacht-Commandos sind zu vermeiden.

Die nachbenannten Behörden wollen die weitere Mittheilung an alle Truppentheile veranlassen.

Dresden, den 3. October 1866.

Der General-Gouverneur.

J. V.

gez. von Tümpeling,

Generalleutnant und Divisions-Commandeur.“

Nach mit dem Königl. Preußischen General-Gouvernement deshalb gepflogener Vernehmung, verordnet daher die Königl. Landescommission, daß alle Offiziere und andere Militärpersonen der Königl. Sächsischen Armee, welche aus Gesundheitsrücksichten oder andern Gründen nach Sachsen beurlaubt sind, sich bei der Königl. Landescommission und an den Orten, in welchen Königl. Preußische Garnison steht, bei dem Commandanten derselben anzumelden haben. Diejenigen, welche sich außerhalb Dresden befinden, haben ihre Anmeldung bei der Königl. Landescommission schriftlich einzureichen.

An die Herausgeber von Zeitschriften der in § 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 gedachten Art ergeht hierdurch Verordnung, die vorstehende Bekanntmachung unverweilt in ihren Blättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 5. October 1866.

Königliche Landes-Commission.  
Freih. v. Falkenstein. Dr. Schneider. v. Engel.

## Tagesgeschichte.

Riesa. Den 12. und 13. d. Mts. werden die Räumlichkeiten des hiesigen Gerichtsamtes gescheuert und deshalb während dieser Zeit nur die dringlichen Arbeiten befördert werden.

Riesa. Gegenwärtig, wo die Cholera im Allgemeinen in der Abnahme begriffen ist, wollen wir zur Statistik derselben nicht unerwähnt lassen, daß auch unsre Umgebung nicht frei von Cholerafällen geblieben ist. Im Ganzen mögen 5 oder 6 Fälle vorgekommen sein, wovon aber nur 2 und zwar in Röderau und Nünchritz je einer, einen tödlichen Ausgang gehabt haben. Da seit ca. 8 Tagen kein

Fall wieder vorgekommen ist, so dürften erfreulicher Weise die Fälle damit abgeschlossen sein.

Riesa. Am 3. October d. J. feierte unter lobenswerther Beteiligung der hiesige Missionsverein sein neuntes Jahrestest in der festlich geschmückten Ortskirche. Herr Pastor Anacker aus Hohenstein hielt die Festpredigt, die in fesselnder und überzeugender Weise auf Grund von Matth. 22, 34 — 40 das Thema behandelte „die Sache der Mission wird immer nur die Sache eines kleinen Häuflein bleiben.“ Hieran schloß sich der Bericht des Herrn Missionsdirector Hardeland aus Leipzig. In lebendiger und gewandter Sprache gab derselbe aus dem reichen Schatz seiner Erfahrung auf dem Gebiete der Mission ein